

ergeben, weil nicht erkannt worden ist, daß die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit aus den für die Anwendung des HSchG maßgebenden Gesichtspunkten gewonnen werden müssen; sie dürfen nicht in Anlehnung an Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die ebenfalls den Begriff „gewerbsmäßig“ enthalten, entwickelt werden.

Verstöße gegen das HSchG können in verschiedenen Formen gewerbsmäßig begangen werden. Z. B.: Der Täter verbringt, um einen besonders hohen Gewinn zu erzielen, durch mehrere aufeinanderfolgende Transporte insgesamt eine so große Menge von Waren, daß ein besonders schwerer Angriff auf den innerdeutschen Handel vorliegt, oder er bezweckt durch das Unternehmen eines einmaligen Transportes einen derartig hohen Gewinn zu erzielen, daß der Umfang dieses Angriffs in seiner den innerdeutschen Handel zersetzenden Wirkung dem ersten Fall gleichkommt. (Vgl. OG Urt. v. 7. Februar 1952 — 2 Zst 80/51 — in OGSt Bd. 2

S. 303ff.) Wie bei den in § 2 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 HSchG aufgezählten Merkmalen für besonders schwere Angriffe kommt es auch für das Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit“ auf Feststellungen an, die im wesentlichen auf der objektiven Seite des Verbrechens liegen. Es ist nämlich die Feststellung erforderlich, daß ein erheblicher Gewinn aus der zur Aburteilung stehenden gesetzwidrigen Warenverbringung gezogen worden ist oder daß seine Erzielung möglich war. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob dieser Gewinn neben dem sonstigen Einkommen des Täters für die Bestreitung seines Lebensunterhalts ins Gewicht fällt, sondern nur auf seine tatsächliche Höhe,